

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)**

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag vertritt als Dachorganisation im Auftrag und in Abstimmung mit den 79 deutschen Industrie- und Handelskammern das Gesamtinteresse der gewerblichen deutschen Wirtschaft gegenüber der Bundespolitik und den europäischen Institutionen. Auf dieser Basis nehmen wir Stellung zum Referentenentwurf des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG II).

Die Frist zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf war sehr kurz. Dadurch konnten nur wenige Einschätzungen der Unternehmen bzw. der regionalen Wirtschaft in Hinblick auf die Umsetzbarkeit und Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen gewonnen werden. Zwar ist eine schnelle Umsetzung des BEG II auch im Interesse der Unternehmen. Schnelligkeit darf aber nicht auf Kosten von Zielgenauigkeit und Wirksamkeit eines Gesetzgebungsverfahrens gehen. Wir erwarten, dass im Rahmen der parlamentarischen Beratung noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme mit größerem zeitlichen Vorlauf besteht.

Die IHK-Organisation erkennt ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung an, kurzfristig Entlastung durch Bürokratieabbau zu schaffen. Jedoch nimmt die Bürokratie aus Sicht der Unternehmen insgesamt eher zu und nicht ab. Auch vor diesem Hintergrund möchten wir noch einmal auf die Wichtigkeit der Evaluierung neuer Gesetze nach drei Jahren mit dem Fokus auf Zielerreichung, Effizienz, Verhältnismäßigkeit und Negativeffekte sowie Ermittlung der tatsächlichen Kostenbelastung der Wirtschaft hinweisen. Dabei ist insbesondere auch auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu achten – für ein Gesetz insgesamt und für jede einzelne Norm.

#### **Zu A und B: Problem, Ziel und Lösung**

Der Entwurf des BEG II ist Teil des Regierungsprogramms zur besseren Rechtsetzung und Reduzierung des Erfüllungsaufwands. Von den "Eckpunkten zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft" vom Dezember 2014 sind jedoch auch nach dem BEG II-Entwurf noch nicht alle Punkte umgesetzt. Es fehlt die Evaluierung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum

Datenzugriff (GoBD) und der Aufbau und Betrieb eines Informationsportals für die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten von Arbeitgebern.

Der BEG II-Entwurf soll vor allem kleine Unternehmen mit zwei bis drei Mitarbeitern entlasten. Aus Sicht des DIHK sind dies häufig wachsende Unternehmen. Aufgrund der Entlastungen im BEG II kommen sie nun langsamer in einige steuerliche Pflichten hinein. Dies ist ein guter Ansatz, den mittelständische Unternehmen in unserer Mitgliedschaft für sinnvoll halten. Dieser Ansatz reicht jedoch über eine anfängliche Entlastung nicht hinaus und berücksichtigt nicht, dass gerade Unternehmen ab 50 Mitarbeitern besonders unter Bürokratie leiden (siehe Sage / IfM Mai 2015).

### **Zu C: Alternativen**

Bereits in unserer Stellungnahme zum BEG I hatte wir darauf hingewiesen, dass es Maßnahmen gibt, mit denen die Ziele der Bürokratieentlastung wirkungsvoller und mit einem der Entlastung angemessenen Aufwand erreicht werden könnten. Dies sind aus Sicht der IHK-Mitgliedsunternehmen:

- **Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) von 410 auf 1.000 Euro**

Wir haben bereits beim BEG I für die Anhebung der GWG-Grenze von 410 auf 1.000 Euro plädiert. Diese würde auch etwas größere Unternehmen entlasten und einen Investitionsschub geben. Die GWG-Regelung ist eine Vereinfachungsnorm. Sie wird ihrer Aufgabe aber nicht mehr gerecht. Die Grenze ist seit einem halben Jahrhundert unverändert. Für die Unternehmen würde eine Anhebung auf 1.000 Euro zu einer Bürokratieentlastung und Liquiditätsverbesserung führen.

- **Anhebung der Buchführungsgrenzen auf 1 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. 100.000 Euro Gewinn und Verzicht auf das Formular „Einnahme-Überschussrechnung“**

Einzelkaufleute, die für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht mehr als 600.000 Euro Umsatzerlöse und 60.000 Euro Jahresüberschuss ausweisen, sind von den Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit. Die Grenzen wurden 2015 angehoben. Für eine sachgerechte Bürokratieentlastung wäre aber eine Erhöhung auf 100.000 Euro Gewinn bzw. 1 Mio. Euro Umsatz notwendig. Die Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht sollte dabei nicht auf Einzelkaufleute beschränkt, sondern auf alle Unternehmer/Unternehmen, insbesondere auch auf kleine Personengesellschaften, erstreckt werden. Ein weiteres Problem ist die unterschiedliche Handhabung der Buchführungsgrenzen im Steuer- und Handelsrecht. Dadurch ist es wahrscheinlich, dass Einzelkaufleute zu einem Stichtag handelsrechtlich (nicht mehr) buchführungspflichtig und zu einem

anderen Stichtag steuerlich (nicht mehr) buchführungspflichtig sind, es kann zeitweise vorkommen, dass zwar keine Handelsbilanz, dafür aber eine Steuerbilanz erstellt werden muss.

Das Verwenden des EÜR-Formulars ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Es kann gerade von Kleinunternehmern und Existenzgründern kaum ohne externe Unterstützung fehlerfrei ausgefüllt werden. Die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden. Zumindest sollte der Schwellenwert analog zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung für die Anwendung des Formulars Anlage EÜR auf 25.000 Euro angehoben werden.

- **Vierteljährliche statt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung für Existenzgründer**

Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer gerade in der schwierigen Anfangsphase unangemessen. Auch eine Missbrauchsbekämpfung rechtfertigt nicht diese existenzerschwerende Regelung in der Gründungsphase. Es kann auch nicht belegt werden, dass diese Verpflichtung zu einem signifikanten Rückgang des Umsatzsteuerbetrugs geführt hat. Gerade in der Anfangsphase ist es notwendig, die Unternehmer von möglichst vielen bürokratischen Regelungen zu verschonen, damit sich die Existenzgründer ganz auf ihr operatives Geschäft konzentrieren können. Hier werden aber im Gegenteil höhere Anforderungen gestellt als an einen langjährig tätigen Unternehmer. Die Sonderbelastung für Existenzgründer sollte aufgehoben werden.

#### **Zu E: Erfüllungsaufwand**

Im Gesetzentwurf fehlen Berechnungsgrundlagen für die Schätzungen zum Erfüllungsaufwand. Deshalb können sie nicht nachvollzogen werden. Die Schätzung der Entlastungswirkung durch die Verkürzung der steuerlichen Aufgewahrungsfristen von Lieferscheinen ist wahrscheinlich zu hoch angesetzt, s.u. zu Artikel 3 und 4.



Berlin, 8. Juli 2016

**Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs:**

**Zu Artikel 1: Änderung des E-Government-Gesetzes**

**Zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

Wir unterstützen die neuen Vorschriften, die dazu führen sollen, gemeinsame redaktionelle und technische Standards für Verwaltungsleistungen zu entwickeln und Prozess- und Formularinformationen konsequenter bereitzustellen. Standardisierung, einheitliche Rahmenbedingungen und eine gemeinsame Infrastruktur können Bausteine sein, um E-Government in Deutschland voranzutreiben. Da die Mehrzahl der IHK-Mitgliedsunternehmen über Landesgrenzen hinweg agiert, ist eine einheitliche Informationsstruktur bei den verschiedenen Behördenkontakten erforderlich. Der Flickenteppich zwischen den diversen föderalen Ebenen muss verringert werden. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, ob für den Abruf der Informationen Zugangsdaten der Nutzer erforderlich sein oder ob es sich um einen freien Zugang handeln soll. Letzteres würde unnötige Schranken für Unternehmen vermeiden, die auf die jeweiligen Informationen zugreifen möchten.

Wir merken außerdem an, dass die Umsetzung der geplanten neuen Vorschriften höchst unklar ist. Der Gesetzentwurf sollte die folgenden Fragen klären:

- **Was bedeutet es, dass Leistungsinformationen nur dann erstellt werden, wenn ein "hoher Informationsbedarf" zu erwarten ist?**
- **Warum wird der E-Government-Prüfleitfaden von NKR und IT-Planungsrat nicht zumindest in der Gesetzesbegründung explizit erwähnt?**

Mit einer Verweisung auf den Leitfaden würde die Forderung unterstützt, frühzeitig und begleitend zu einem Gesetzgebungsverfahren die technische Umsetzbarkeit von Regelungen zu gewährleisten. Sinnvoll wäre zudem eine generelle Absichtserklärung, zukünftig darauf zu achten, dass eine einheitliche Umsetzung neuer Erfordernisse von Beginn an mitgeplant und keine weiteren Schriftformerfordernisse, die nicht unbedingt notwendig sind, in gesetzlichen Regelungen formuliert werden. Der vorgelegte Entwurf wäre auch der richtige Ort, um Aussagen zum "once-only-Prinzip" aufzunehmen und damit deutlich zu machen, dass E-Government ein sich stetig fortentwickelnder Prozess ist.

- **Wer entwickelt und verwaltet die geplanten Standards? Ist die Bundesredaktion nur ein Ansprechpartner oder übernimmt sie auch die erwähnten Aufgaben?**

Standardisierung ist ein wesentlicher Faktor für eine elektronisch unterstützte Verwaltung. Die Praxis zeigt, dass Zuständigkeiten für die Entwicklung und den Betrieb von Standards zufällig und willkürlich festgelegt werden. Daraus ergeben sich ein unwirtschaftliches Vorgehen und ein uneinheitli-

ches Entwickeln von Standards. Es ist erforderlich, dass hierfür eine zentrale Zuständigkeit festgelegt wird.

Redaktionell wäre es zu überlegen, ob die in Art. 2 geregelte Berichtspflicht der Bundesregierung direkt in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte. Art. 2 des BEG II könnte dann direkt unter Art. 1 gefasst werden.

### **Zu Artikel 3: Änderung der Abgabenordnung**

### **Zu Artikel 4: Änderung des Einführungsgesetzes der Abgabenordnung**

Zukünftig soll die Aufbewahrungsfrist bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach § 147 Absatz 1 Nummer 4 AO sind, die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung enden. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, soll die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung enden. Bisher gilt eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren.

Durch den Wegfall der Aufbewahrungspflicht für empfangene oder abgesandte Lieferscheine, wenn hierfür eine entsprechende Rechnung einging oder versandt wurde, wird eine Aufbewahrung von unterschiedlichen Dokumenten über den gleichen Liefervorgang vermieden. Wir halten eine Differenzierung danach, ob der Lieferschein als Rechnungsbestandteil zehn Jahre aufzubewahren ist oder einer kürzeren Frist unterliegt, in der Praxis jedoch für schwer umsetzbar und bezweifeln eine spürbare Entlastungswirkung.

In der betrieblichen Praxis wird von der Rechnungsergänzung durch die Verweisung auf den Lieferschein regelmäßig Gebrauch gemacht. In diesen Fallkonstellationen wird der Lieferschein als Ergänzungsdokument Bestandteil der Rechnung. In der Regel wird der Lieferschein also damit zum Buchungsbeleg und unterliegt in der Folge der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht. Die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen für Lieferscheine und Rechnungen (sechs bzw. zehn Jahre) sind damit in der Praxis von untergeordneter Relevanz.

Daneben besteht die Gefahr, dass Lieferscheine zu früh vernichtet werden und dann der Vorsteuerabzug versagt wird. Der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG setzt eine vollständige Rechnung voraus, die alle Angaben nach §§ 14, 14a UStG enthält. Fehlen Teile der Angaben, da sie sich auf bereits vernichteten Rechnungsbestandteilen befanden, entfällt in der Folge die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.



Berlin, 8. Juli 2016

Zudem würde die verkürzte Aufbewahrungsfrist auch dann nicht gelten, soweit und solange die Lieferscheine „für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist“.

Zukünftig müsste bei eingehenden Lieferscheinen genau differenziert werden, ob sie Rechnungsbestandteil sind oder nicht, so dass es nur zu einer Verschiebung des Bürokratieaufwandes käme. Wenn Betriebe ihre Mitarbeiter erst schulen müssen, um klarzustellen, wann ein Lieferschein aufzubewahren ist und wann nicht, wird der Schulungs- und Überprüfungsaufwand den Vorteil kompensieren.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO verursachen insgesamt bei den Unternehmen erhebliche Kosten und stellen eine hohe bürokratische Belastung dar. Die Masse an aufzubewahrenden Unterlagen ist für die Betriebe enorm. Die Reduzierung der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen ist eine langjährige Forderung der IHK-Organisation. Im Hinblick auf die in der Vergangenheit verbesserten Möglichkeiten der Finanzverwaltung zu einem elektronischen Zugriff auf steuerlich relevante Daten der Steuerpflichtigen sowie zu einer zeitnahen Durchführung von Betriebsprüfungen fordern die IHK-Mitglieder seit langem eine generelle Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von zehn auf fünf Jahre. Dadurch würden die Bürokratiekosten für die Wirtschaft deutlich reduziert. Bereits eine Verkürzung auf sieben Jahre wird in der IHK-Organisation als ein gutes Signal gewertet.

#### **Zu Artikel 5: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Die Anhebung der Grenze von 4.000 auf 5.000 Euro für die vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldung entlastet kleine Arbeitgeber. Anstatt monatlich brauchen diese nur einmal pro Quartal die Lohnsteuer anmelden und abführen.

Allerdings ist die Anhebung aus Sicht der Unternehmen zu zaghaft. Die Anpassung umfasst nicht einmal einen weiteren Mitarbeiter, wobei ohnehin eine Bemessung nach Mitarbeiteranzahl (z. B. 10) wünschenswert wäre. Das Ziel einer Entlastung der Arbeitgeber wird bereits dann nicht erreicht, wenn (lediglich) ein Arbeitnehmer mit Steuerklasse I und einem Jahresbruttolohn von 34.500 Euro oder zwei Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttolohn von jeweils 24.500 Euro beschäftigt werden. Die bisherigen Grenzen zur jährlichen bzw. vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 1.080 Euro bzw. 4.000 Euro sollten zumindest verdoppelt werden.



Berlin, 8. Juli 2016

## **Zu Artikel 6: Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Die IHK-Organisation unterstützt die Erleichterungen bei der Umsatzsteuer, die im Entwurf des BEG II geplant sind. Die Anhebung beider Grenzen (Artikel 6 und 7) hätte aus Unternehmenssicht jedoch höher ausfallen können.

Die Anhebung der Kleinunternehmergrenzen von 17.500 Euro auf 20.000 Euro ist eine Vereinfachung für kleine Unternehmen. Die relevanten Kleinunternehmergrenzen wurden in den vergangenen Jahren – anders als z. B. die Buchführungsgrenze – nicht angehoben. Die Anhebung auf 20.000 Euro reicht aus Sicht der IHK-Organisation aber noch nicht aus, vielmehr sollte eine weitere Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze auf einen Vorjahresumsatz von mindestens 25.000 Euro erfolgen. Flankierend dazu sollte aber auch der voraussichtliche Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr von aktuell 50.000 Euro auf mindestens 75.000 Euro angehoben werden.

Zudem sollte im Zuge der Anhebung der Kleinunternehmergrenzen auch das Problem der schwankenden Umsätze bedacht werden. Ein Unternehmen sollte nicht gleich bei einmaligem überschreiten aus der Kleinunternehmerregelung fallen. Ein Kleinunternehmer, bei dem der Umsatz im vorangegangenen Jahr die Grenze von 17.500 Euro überstiegen hat und der Jahresumsatz im laufenden Jahr wieder unter die Grenze von 17.500 Euro absinkt, er also „schwankende Umsätze“ hat, unterliegt der normalen Umsatzbesteuerung. Die Folge ist, dass die umsatzsteuerrechtliche Behandlung sich jährlich ändern kann. Die aktuelle Regelung stellt in diesen Fällen für die oft unzureichend steuerlich informierten Kleinunternehmer eine erhebliche bürokratische Belastung dar. Wenn nach der Prognose zu Jahresbeginn der Jahresumsatz nach einmaligem Überschreiten wieder unter die Grenze von 17.500 (künftig 20.000) Euro absinkt, sollte deshalb die Kleinunternehmerbesteuerung beibehalten werden können. Erst bei einem zweimaligen Überschreiten der Grenze sollte die Kleinunternehmerbesteuerung ausgeschlossen werden.

## **Zu Artikel 7: Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von max. 150 Euro müssen gemäß § 33 UStDV die umfangreichen Angaben des Umsatzsteuerrechts nicht enthalten, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Eine Anhebung dieser Kleinbetragsregelung bei Rechnungen ist empfehlenswert. Sie war bereits in der Beschlussfassung des Finanzausschuss des Bundestags zum Gesetz zur Modernisierung der Besteuerungsverfahren angekündigt.



Berlin, 8. Juli 2016

Die Vereinfachungsregel entlastet sowohl das leistende Unternehmen bei der Rechnungserstellung als auch den zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger. Allerdings fehlt es bei einer Anhebung um nur 50 Euro an einer erkennbar deutlichen Erleichterung für die Betriebe. Für eine spürbare Entlastung empfehlen wir eine Anhebung der Grenze auf 300 Euro, dies schöpft den derzeit nach Art. 238 Abs. 1a MwStSystRL rechtlich zulässigen Rahmen bis 400 Euro immer noch nicht aus. Hierdurch könnte ein deutlicheres Signal zum Bürokratieabbau gesetzt werden.

### **Zu Artikel 8: Änderung der Handwerksordnung**

– keine Kommentierung –

### **Zu Artikel 9: Änderung des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (IV) Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**

In Artikel 9 des Gesetzesentwurfs ist eine Vereinfachung der Regelung zur Fälligkeit von Sozialbeiträgen vorgesehen. Auch wenn nun nicht zur Regelung vor 2006 zurückgekehrt wird, verringert der jetzige Vorschlag im Bürokratieentlastungsgesetz II diese Belastungen für die Unternehmen um mehr als 60 Millionen Euro jährlich und stellt auch aus Sicht vieler Unternehmen einen sinnvollen Schritt dar.

Der vorgezogene Zahlungstermin für die Sozialversicherungsbeiträge bedeutet für die Unternehmen eine Doppelbelastung mit hohem Bürokratieaufwand bei der Lohnabrechnung. Bei unsteten Löhnen muss die voraussichtliche Beitragsschuld nachprüfbar ermittelt werden. Ein Abgleich und die Zahlung eines etwaigen Restbetrages müssen dann im Folgemonat erfolgen. Allerdings gab es bisher schon eine Erleichterung bei regelmäßigen Mitarbeiterwechseln oder variablen Entgeltbestandteilen. In diesen Fällen dürfen nach aktueller Gesetzeslage die Beiträge des Vormonats zugrunde gelegt werden. Diese bereits heute bestehende Möglichkeit für Arbeitgeber, die Beiträge zu schätzen und im Folgemonat entsprechend zu korrigieren, sollte erhalten bleiben.

Die vorgeschlagene Vereinfachungsregel stellt vor diesem Hintergrund keine wesentliche Verbesserung gegenüber der aktuellen gesetzlichen Regelung dar, denn auch die Vormonatswerte können deutlichen Schwankungen unterliegen. Einige Unternehmen befürchten sogar, dass hier ein neuer Abrechnungsaufwand entsteht, der gerade kleinere Unternehmer eher mehr als weniger belastet. An der Tatsache, dass die Sozialversicherungsbeiträge eines Monats zweimal bearbeitet werden





Berlin, 8. Juli 2016

müssen, was für die Unternehmen einen hohen bürokratischen Aufwand darstellt, ändert sich nichts.

Insoweit stellt die Rückkehr zur Regelung vor dem 1. Januar 2006 weiterhin die bevorzugte Lösung für die Unternehmen dar, insbesondere für kleine Unternehmen. Durch den Fälligkeitstermin erst im Folgemonat könnten die Sozialversicherungsbeiträge wieder auf der Grundlage der tatsächlichen Werte ermittelt werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Hinweise der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zum BEG II-Entwurf in Hinblick auf die Gefahr unbestimmter Rechtsbegriffe, einer zu kurzen Frist der Einführung der Neuregelung und die Möglichkeit einer alternativen gesetzlichen Regelung in § 23 SGB IV. Unklar ist zudem aus unserer Sicht, warum in Satz 2 von „Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ die Rede ist, in den nachfolgenden Sätzen nur von „Arbeitsentgelt“.

#### **Zu Artikel 10: Änderung des Sozialgesetzbuchs - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung**

Derzeit werden die Pflegeaufzeichnungen und Abrechnungen auf elektronische Form umgestellt. Dies wird von den Unternehmen unterstützt, bringt aber auch einen enorm hohen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand für die Einführung und Qualifizierung der Beschäftigten mit sich. Jede Pflegeeinrichtung wählt sich individuell einen IT-Partner, mit dem dieser "Prozess" umgesetzt wird. Es muss darauf hingewirkt werden, dass alle diese unterschiedlichen "e-Umsetzungsmodelle" elektronisch weiter verarbeitet werden können, wenn sie zentral bei der Abrechnungsstelle auflaufen.

**Ansprechpartnerin im DIHK:** Dr. Ulrike Beland, E-Mail [beland.ulrike@dihk.de](mailto:beland.ulrike@dihk.de), Tel.: 030 20308 1503